

Empfehlung und Anmeldung zur theoretischen Prüfung nach VO(EU) Nr. 1178/2011, 2018/1976 sowie 2018/395 zum Erwerb der

- Pilotenlizenz (Flugzeuge) - PPL(A) / LAPL(A)
- Pilotenlizenz (Hubschrauber) - PPL(H) / LAPL(H)
- Segelflugzeugpilotenlizenz - SPL
- Ballonpilotenlizenz - BPL

- BZF I *)
- BZF II *)

Hinweis: *) Nur möglich in Verbindung mit dem Erwerb einer Pilotenlizenz.

Persönliche Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer		Postleitzahl
		Ort
Telefon (freiwillige Angabe)	Fax (freiwillige Angabe)	E-Mail (freiwillige Angabe)
Ausbildungsorganisation (ATO oder DTO) - (ausbildende Flugschule vor Ort)		Terminvorschlag zur Theorieprüfung (Angabe für Prüfung beim Luftamt Südbayern)

Die Bewerberin/der Bewerber wird für folgende Sachgebiete zur Abnahme der Theorieprüfung zum Erwerb der oben angegebenen Lizenzen empfohlen:

Allgemeine Sachgebiete	Besondere Sachgebiete
<input type="checkbox"/> Luftrecht	<input type="checkbox"/> Grundlagen des Fliegens
<input type="checkbox"/> menschliches Leistungsvermögen	<input type="checkbox"/> betriebliche Verfahren
<input type="checkbox"/> Meteorologie	<input type="checkbox"/> Flugleistung und Flugplanung
<input type="checkbox"/> Kommunikation	<input type="checkbox"/> allgemeine Luftfahrzeugkenntnis
<input type="checkbox"/> Navigation (entfällt nur zwischen den Pilotenlizenzen (A) und (H))	
Der Bewerber ist bereits Inhaber einer Pilotenlizenz in der folgenden Luftfahrzeugkategorie oder hat eine theoretische Prüfung hierfür bestanden und erhält eine Anrechnung in den Allgemeinen Sachgebieten (Anrechnung von Theoriefächern nach Anlage 1 VO(EU) Nr. 1178/2011, SFCL.140 oder BFCL.140):	
<input type="checkbox"/> Pilotenlizenz (A) / (H)	<input type="checkbox"/> SPL, BPL

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Hinweise:

Diese Empfehlung der ATO oder DTO bleibt 12 Monate gültig. Wird innerhalb dieser Gültigkeitsfrist nicht mindestens eine Prüfungsarbeit zum Nachweis der theoretischen Kenntnisse versucht, wird die Notwendigkeit einer weiteren Ausbildung von der ATO oder DTO (entsprechend den Bedürfnissen der Bewerberin/des Bewerbers) festgestellt.

Die theoretische Prüfung ist eine computergestützte Prüfung.

Wird/werden

- ein Fach nach 4 Versuchen nicht bestanden oder
- nicht alle Fächer innerhalb von 18 Monaten bestanden,

müssen **alle** Fächer wiederholt werden. Bevor sich die Bewerberin/der Bewerber in diesen Fällen der Prüfung erneut unterzieht, muss er eine weitere Ausbildung in einer ATO oder DTO durchlaufen. In diesem Fall ist eine erneute Empfehlung erforderlich.

Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Fächer innerhalb von 18 Monaten, gerechnet ab dem Ende des Kalendermonats, in dem die Bewerberin/der Bewerber erstmals zur Prüfung angetreten ist, bestanden wurden. Ein Fach gilt als bestanden, wenn mindestens 75 % der erreichbaren Punkte erreicht werden. Eine bestandene theoretische Prüfung bleibt für 24 Monate für die Erteilung einer PPL, SPL, BPL oder LAPL gültig, gerechnet ab dem Tag, zu dem die Bewerberin/der Bewerber die gesamte Theorieprüfung erfolgreich abgelegt hat. Verfügt die Bewerberin/der Bewerber über ein BZF oder AZF, ersetzt dies nicht die Ausbildung und Prüfung im Fach „Kommunikation“.

Für jede Prüfungsebene werden die gemäß § 2 Abs. 1 LuftKostV i.V.m. dem Gebührenverzeichnis III Nr. 1 ff. festgesetzten Gebühren erhoben. Prüfungen im Luftamt Südbayern: Für den Fall der Nichtteilnahme an der Prüfung weisen wir Sie darauf hin, dass nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i.V.m. dem Gebührenverzeichnis III Ziffer 33 für die erneute Ladung zu einem Ausweichtermin eine zusätzliche Gebühr von 40 € erhoben wird.

Bestätigung der Flugausbildung durch die Ausbildungsorganisation

Die **Empfehlung der ATO oder DTO** gemäß FCL.025 a) (2) VO(EU) Nr. 1178/2011 wird hiermit ausgesprochen und die ATO oder DTO bestätigt, dass die Bewerberin/der Bewerber die vorgenannten theoretischen Teile der Ausbildung auf einem zufrieden stellenden Niveau abgeschlossen hat. Ferner wird bestätigt, dass die Bewerberin/der Bewerber die Vorprüfung gemäß AMC2 ORA.ATO.125(i) absolviert hat.

Ort, Datum

Unterschrift der Ausbildungsleiterin/des Ausbildungsleiters

Antrag der Bewerberin/des Bewerbers:

Ich beantrage die umseitig angegebene Abnahme der Theorieprüfung und möchte diese in

deutscher Sprache oder in **englischer Sprache**

ablegen.

Ein Identitätsnachweis (*Personalausweis/Reisepass*) ist zur Theorieprüfung mitzubringen.

Über den Fristablauf hinsichtlich der theoretischen Prüfung und praktischen Prüfung wurde ich durch die Flugschule unterrichtet. Mir ist weiterhin bekannt, dass Fristverlängerungen in keinem Fall gewährt werden können.

Prüfung beim Luftamt Nordbayern: Mir ist bekannt, dass ich die Theorieprüfung erst dann antreten kann, wenn ich die Gebührenrechnung hierzu mit dem Hinweis über die Ablegungsmöglichkeit erhalten habe. (*Bezieht sich nicht auf diejenigen Bewerber, die ihre Prüfung beim Luftamt Südbayern ablegen möchten!*)

Ort, Datum

Unterschrift der Bewerberin/des Bewerbers